

3. Änderung der Verordnung des Marktes Mörsnheim vom 30. April 2013 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlaß von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadSchlG) vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV), BayRS 805-2-UG-, erläßt der Markt Mörsnheim folgende

Änderungsverordnung:

§ 1

Anlässlich der im Gemeindegebiet Mörsnheim stattfindenden Veranstaltung „Altmühltaler Lamm – Auftrieb“ dürfen Verkaufsstellen abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 1 LadSchlG von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Das Offenhalten von Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 festgelegten Öffnungszeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 24 LadSchlG mit Geldbuße geahndet werden kann.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mörsnheim, den 30. April 2013

Markt Mörsnheim

Richard Mittl
1. Bürgermeister